

ferenzen ab. Bemerkt sei, daß an denselben auch Vertreter des Hotelverbandes und erzbischöflichen Ordinariates teilnahmen.

In Bayern (München) besteht ein Verein für weibliche Hotelangestellte „St. Martha“ und hat über 500 Mitglieder. Vom erzbischöflichen Ordinate wurde ein eigener Seelsorger hierfür bestellt. Vereine für katholische Hotelangestellte bestehen noch in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Crefeld, Köln und in Cannstatt-Stuttgart mit Ortsgruppen in Ulm und Heilbronn. Eine Förderung erhielten diese Vereine durch die auf dem Münchener Katholikentag (1922) geschaffene Arbeitsgemeinschaft, die ihre weitere Betätigung auf den Katholikentagen in Hannover 1924, Stuttgart 1925, Dortmund 1927 fand. In Baden fanden zwei Tagungen des Landesausschusses, und zwar in Baden-Baden 1925 und in Mannheim 1926 statt. Bei der ersten Tagung berichteten die Ortsgruppen über ihre Tätigkeit. Wir ersehen daraus, daß in wahrhaft apostolischer Weise gearbeitet wird. Für die religiösen Bedürfnisse wird gesorgt, aber auch für Belehrendes. Großes Gewicht legt man auf die Mitarbeit der Prinzipale. Auch in den männlichen Vereinen war es möglich, zweimal im Jahr, Advent und Fastenzeit, eine gemeinsame Generalkommunion zu veranstalten. In Mannheim beriet man hauptsächlich über die Gewinnung der Jugend (Einladung in das Heim, zur Teilnahme an Versammlungen und Ausflügen und dergleichen). Mit dem Religionsunterricht an den Fachschulen und an der höheren Hotelfachschule in Heidelberg hat man bisher gute Erfahrungen gemacht.

Trotzdem gibt es bei diesem Seelsorgszweige große Schwierigkeiten. Es heißt vielfach gegen den Strom schwimmen. Doch Liebe und Eifer überwindet vieles. Es wäre nur zu wünschen, daß man auch in den österreichischen Großstädten, Kurorten, ja auch Wallfahrtsorten dieser Frage nähertrete.

Graz.

Dr Joh. Haring.

III. (Der Ordinationsprozeß propter metum gravem.) Die gültig empfangene Weihe bleibt für immer bestehen. Doch selbst der Majorist kann mehr minder von den übernommenen Verbindlichkeiten entbunden werden. Ein Fall hat im Kodex eine besondere Regelung erhalten: die Befreiung von den klerikalen Verpflichtungen, weil der Kleriker durch große Furcht zum Empfang der Weihe gezwungen wurde und auch später niemals durch freiwillige Ausübung der Weihe die Ordination gutgeheißen hat. Der Vorgang ist hiebei folgender: Der Kleriker richtet an die Sakramentenkongregation ein Gesuch. Diese Kongregation entscheidet, ob ein gerichtliches oder ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist (vgl. can. 211 und 1993 ff.). Im ersten Falle wird die Streitsache dem Ordinarius, dessen Diözese der Kleriker zur Zeit der Ordination angehörte, zur instanz-

mäßigen Entscheidung überwiesen. Im zweiten Falle wird der Ordinarius nur mit der Instruktion des Prozesses betraut und behält die Sakramentenkongregation sich die Endentscheidung vor. Der Informativprozeß bei der bischöflichen Kurie ist nach einer besonderen Instruktion, analog dem Prozeß de matrimonio rato non consummato zu führen. Daher ist auch hier kein Richterkollegium, sondern nur ein *judex instructor*, ein *defensor vinculi* und ein *actuarius* zu bestellen. Das Formular der speziellen Instruktion ist abgedruckt im Archiv für katholisches Kirchenrecht 1927, 562 f.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IV. (Katholische Konkordate — evangelische Kirchenverträge.) Von protestantischen Kanonisten wurde gegen die Konkordate der katholischen Kirche mit einzelnen Staaten oft der Einspruch erhoben, daß der souveräne Staat mit der inferioren Kirche ja gar keinen Vertrag schließen könne. Die Zeiten ändern sich. Am 31. Juli 1925 schloß die „evangelische Kirche der altpreußischen Union“ mit dem Direktorium des Memelgebietes zugunsten der dortigen deutsch-evangelischen Gemeinden einen Vertrag, der in Hinsicht auf äußere Form und Inhalt einem Konkordat vollständig gleicht. C. Booß schreibt hierüber im Archiv für kath. Kirchenrecht 1927, 43: „So finden wir auf einmal bei der evangelischen Kirche, daß kirchenpolitische Notwendigkeiten sie einen Weg beschreiten lassen, den seither viele ihrer Anhänger bei der katholischen Kirche bekämpft oder doch nicht befürwortet haben . . . Bei den katholischen Konkordaten wurde von ihren Gegnern das Autoritätsverhältnis zu einem nicht nationalen obersten Kirchenregiment gerne als staatsgefährlich hingestellt. Dieses außerstaatliche Autoritätsverhältnis finden wir aber auch beim evangelischen Kirchenvertrag mit Litauen und gerade hier vom Kirchenregiment erstrebt.“

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

V. (Männervorträge.) Mit anerkennenswertem Eifer wurde in den letzten Jahren an dem Ausbau der katholischen Organisationen und Vereine gearbeitet. Allein bei all dem darf nicht vergessen werden, daß die Vereine nur ein leidiges Erfordernis der Zeit, durchaus aber nicht ein Idealgebilde sind.

Gewisse Klassen und Schichten der Bevölkerung werden wir ja auf diese Weise nie erfassen, ihre Irrtümer und falschen Ansichten in Weltanschauungsfragen ihnen nie widerlegen können, da sie eben dem katholischen Vereinsleben fernstehen und wohl auch stets fernbleiben werden. Und doch muß sich unsere Seelsorge auch auf sie erstrecken, denn sie haben es gerade am meisten notwendig. Wie soll dies aber geschehen? Durch Abhaltung religiös-wissenschaftlicher Vorträge. Durch die falsche,